



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 3:

Windenergie in Weisenbach

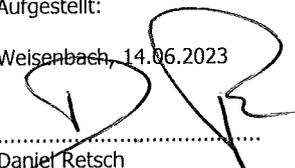
- ⇒ **Information zu den bundes- und landespolitischen Flächenzielvorgaben für den Ausbau erneuerbarer Energien**
- ⇒ **Beauftragung der Gemeindeverwaltung zur weiteren Aufarbeitung**

a) SACHVERHALT

Die Folgen des Klimawandels und die völlig veränderten weltpolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit, führen der Gesellschaft die enorme Bedeutung eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energie vor Augen.

Bereits 2021 hat sich das Land Baden-Württemberg das Ziel gesetzt, bis 2040 klimaneutral zu werden. Für das Erreichen des Ziels müssen auch die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden. Diese Aufgabe kommt in Baden-Württemberg der Regionalplanung zu: Nach § 4b des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG) sind dabei in den Regionalplänen mindestens 2 Prozent der Landesfläche für die Windenergie und Freiflächenphotovoltaik zu sichern. Der Gesetzgeber vergibt mit dem vorgenannten Ziel den Planungsauftrag explizit an die Regionalplanung, um für diese beiden Energieerzeugungsanlagen Flächenvorsorge zu treffen und entsprechende Standorte planungsrechtlich zu sichern.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat die erforderlichen Aufstellungsbeschlüsse für die Teilfortschreibungen Solar- und Windenergie im vierten Quartal 2022 bereits gefasst. Im Rahmen der Planung ist schon gesetzeseitig eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgesehen. Nach aktuellem Stand wird von der Einleitung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (Erste Offenlage) im Dezember 2023 ausgegangen.

<p>Aufgestellt: Weisenbach, 14.06.2023</p>  <p>..... Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Sichtvermerk: Weisenbach, 14.06.2023</p>  <p>..... Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt am</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am</p>
---	--	--

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat zudem am 15. März 2023 u.a. die Kriterien zur Suchraumermittlung für die spätere Auswahl von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Rahmen der Aufstellung des Regionalplankapitels

„Gebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen“ als Grundlage für die Einleitung des Scoping-Verfahrens festgelegt.

Für die Erarbeitung der regionalplanerischen Steuerungskonzepte im Rahmen der „Regionalen Planungsoffensive“ in Baden-Württemberg hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände darauf verständigt, die Planungskriterienkataloge der zwölf Regionalverbände im Sinne eines Empfehlungskatalogs zu harmonisieren, um eine einheitliche Arbeitsbasis für die Regionalverbände zu schaffen. Der Kriterienkatalog des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein basiert auf dem gemeinsam erarbeiteten Empfehlungskatalog und wurde an die spezifischen Voraussetzungen der Region Mittlerer Oberrhein angepasst. Er benennt

E Eignungskriterien für die besondere Eignung von Standorten (gestuft nach Windpotenzial),

A Ausschlusskriterien, deren methodische Anwendung zu einem Ausscheiden von Flächen führen wird, die entweder aus rechtlichen/tatsächlichen oder planerischen Gründen insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von möglichst konfliktarmen Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen sowie

K Konfliktkriterien, die den planerischen Ermessensspielraum bestimmen.

Es ist vorgesehen, die Identifizierung der Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen in einer gestuften Methodik vorzunehmen. Zunächst wird ein sog. Suchraum abgegrenzt. Dieser Suchraum umschreibt die Flächen, die für die Festlegung als Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen überhaupt in Frage kommen. Innerhalb des Suchraums wird dann ein Vorschlag für Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgearbeitet. Als Vorranggebiete werden also Flächen im Sinne „regionaler Best-Standorte“ innerhalb der aus den Kriterien abgeleiteten Suchraumkulisse festgelegt, die bei sinnvoller wirtschaftlicher Nutzbarkeit vergleichsweise geringfügige Beeinträchtigungen anderer Nutzungen erwarten lassen.

Grundlage für die Auswahl und Abgrenzung der Suchräume und der später daraus resultierenden Vorranggebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen ist eine umfassende Abwägung zwischen dem Belang der Nutzung von Windenergie einerseits und konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen sowie anderen öffentlichen Belangen andererseits.

Verbandsdirektor Dr. Proske wird in der Sitzung über den allgemeinen, aktuellen und gemeindespezifischen Sachstand informieren. Im Anschluss steht dieser ebenso für Fragen aus dem Gemeinderat zur Verfügung.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Sachstand zu den bundes- und landespolitischen Flächenzielvorgaben für den Ausbau erneuerbarer Energien zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung zur weiteren Aufarbeitung des Themas „Windkraft in Weisenbach“ wie die Erstellung eines Fahrplans der weiteren möglichen Schritte und Kontaktaufnahme zu einem Beratungsbüro zur rechtlichen und fachlichen Begleitung.